

# Einkommensteuer-Info

Februar 2024

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Wachstumschancengesetz: Ergebnis des Vermittlungsausschusses.....	1
2	Bonuszahlungen der Krankenkassen.....	3
2.1	Grundsätzliches .....	3
2.2	Pauschaler Bonus der gesetzlichen Krankenkassen .....	4
2.3	Reaktion der FinVerw auf die BFH-Rechtsprechung .....	4
3	Kindergeld: Mehraktige Ausbildung und Freiwilligendienst .....	5
3.1	BFH-Urt. v. 12.10.2023 – III R 10/22 .....	5
3.2	Blick in die aktuelle Rechtslage .....	6
3.3	Sachverhalt: Bachelor, Freiwilligendienst und Masterstudium .....	7
3.4	Hessisches FG: Freiwilliges soziales Jahr ist Bestandteil einer mehraktigen Ausbildung .....	8
3.5	BFH: Freiwilligendienst beendet mehraktige Ausbildung .....	8
3.6	Praxisfolgen .....	9
4	Abkürzungsverzeichnis .....	10

## 1 Wachstumschancengesetz: Ergebnis des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 21. Februar 2024 Änderungen zum vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz beschlossen.<sup>1</sup> Der Bundestag hat am 23. Februar 2024 das Wachstumschancengesetz unter Berücksichtigung des Beschlusses des Vermittlungsausschusses verabschiedet.

### Praxishinweis

Für das Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses ist ohne die Stimmen der CDU/CSU-Mitglieder zustande gekommen. Vor diesem Hintergrund ist es mehr als fraglich, ob es zu der notwendigen Zustimmung des Bundesrates am 22. März 2024 kommen wird. Auf diese Unsicherheit sollten die Mandanten hingewiesen werden.

<sup>1</sup> BT-Drucks. 20/10410 v. 21.2.2024

Durch die Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses treten folgende wesentlichen Änderungen im Vergleich zum vom Bundestag<sup>2</sup> verabschiedeten Wachstumschancengesetz ein:

- Streichung der Regelungen des Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes
- Streichung der geplanten Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- Verlustverrechnung in § 10d EStG
  - o Keine Änderungen beim Verlustrücktrag (d.h. keine Ausweitung des Rücktrags auf 3 Jahre und auch keine Beibehaltung der Höchstbeträge von 10 bzw. 20 Mio. EUR)
  - o Verlustvortrag: Verrechnungssatz 70%, sofern der Sockelbetrag überschritten wird.
- GWG-Grenze: Keine Erhöhung auf 1.000 EUR. Die bisherige Grenze von 800 EUR soll unverändert bleiben.
- Keine Änderung beim Sammelposten
- Degressiven AfA für bewegliche WG des Anlagevermögens : Gewährung der degressiven AfA für Anschaffungen nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025. Der degressive AfA-Satz beträgt das 2-fache der linearen AfA, max. 20 %.
- Keine Ausweitung der Steuerermäßigung bei energetischen Sanierung i.S.d. § 35c EStG.
- Streichung der 1.000 EUR-Freigrenze, die für kleine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen war.

Zudem ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Verbesserung der Sonder-AfA für den Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG.
- Gewährung der degressiven AfA für Wohngebäude in § 7 Abs. 5a EStG, wobei der degressive AfA-Satz nunmehr 5 % und nicht 6 % betragen soll.

---

<sup>2</sup> BR-Drucks. 588/23 v. 17.11.2023

- Elektrofahrzeuge: Begünstigung von Elektrofahrzeugen durch den Ansatz von  $\frac{1}{4}$  des Bruttolistenpreises, wenn der maßgebliche Listenpreis 70.000 EUR (bislang: 60.000 EUR) nicht übersteigt.
- Anhebung Geschenkegrenze von bislang 35 EUR auf 50 EUR
- Beibehaltung der Änderungen bei der Rentenbesteuerung

#### **Praxishinweis**

Auf die weitergehenden Änderungen wird nach Gesetzesverabschiedung näher eingegangen.

## **2 Bonuszahlungen der Krankenkassen**

### **2.1 Grundsätzliches**

Beitragserstattungen der Krankenkassen können die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsaufwendungen mindern. Auch Bonuszahlungen können wie eine Beitragsrückerstattung einzuordnen sein.

Bei den Bonusleistungen ist zu unterscheiden zwischen

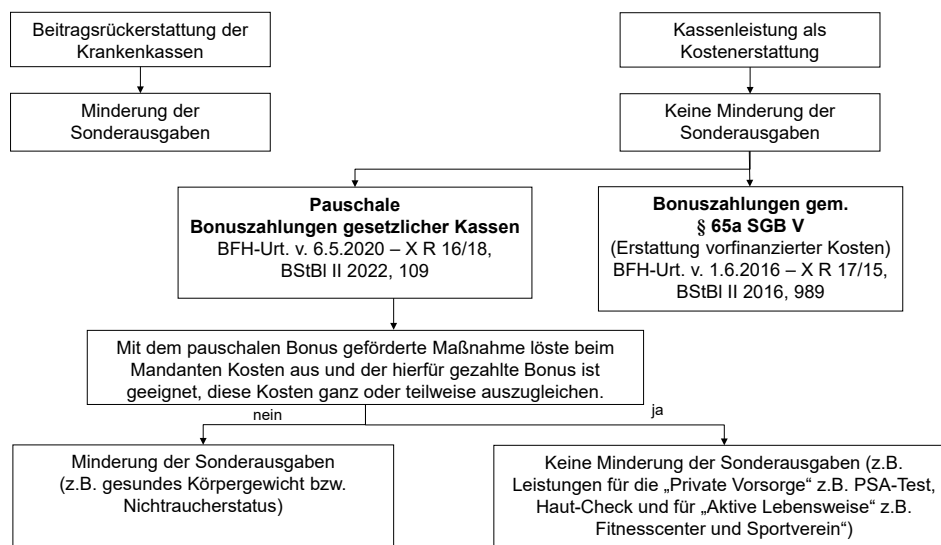
- sonderausgabenneutralen und
- sonderausgabenmindernden

Bonusleistungen.

## 2.2 Pauschaler Bonus der gesetzlichen Krankenkassen

Mit Urteilen vom 6. Mai 2020 hat es der BFH zugelassen,<sup>3</sup> dass auch pauschale Bonuszahlungen sonderausgabenabzugsneutral sein können, sofern die pauschale Bonuszahlung ganz oder zum Teil im Zusammenhang mit tatsächlichen Aufwendungen steht. Die Bonuszahlung steht dann nicht im Zusammenhang mit dem Basiskrankenversicherungsschutz.

### Übersicht



Den Beitragsrückerstattungen sind auch Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen für einen Wahltarif zuzurechnen. Etwas anderes dürfte nur gelten, wenn eine unmittelbare Mittelverwendung zu Gunsten einer Gesundheitsmaßnahme nachgewiesen werden kann.<sup>4</sup>

## 2.3 Reaktion der FinVerw auf die BFH-Rechtsprechung

Die Grundsätze der BFH-Entscheidungen werden von der FinVerw über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein in allen verfahrensrechtlich änderbaren Fällen angewandt.<sup>5</sup>

Im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021<sup>6</sup> wurde zudem eine Vereinfachungsregelung getroffen.

Danach bedarf es für bis zum 31. Dezember 2023 geleistete Zahlungen der vorstehend dargestellten differenzierten Betrachtungsweise nicht,

<sup>3</sup> BFH-Urt. v. 6.5.2020 – X R 30/18, BFH/NV 2020, 1067; BFH-Urt. v. 6.5.2020 – X R 16/18, BStBl II 2022, 109

<sup>4</sup> FG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 18.3.2021 – 4 K 1017/20, EFG 2021, 1103, rkr.; s.a. Scholz, NWB 2021, 1704, 1705

<sup>5</sup> BMF-Schr. v. 16.12.2021 – IV C 3 - S 2221/20/10012:002, BStBl I 2022, 155

<sup>6</sup> BMF-Schr. v. 16.12.2021 – IV C 3 - S 2221/20/10012:002, BStBl I 2022, 155

wenn die jährlichen Bonusleistungen auf der Grundlage von § 65a SGB V den Betrag von 150 EUR pro versicherter Person nicht übersteigen. Aus Vereinfachungsgründen kann dann generell vom Vorliegen steuerlich unbeachtlicher Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse ausgegangen werden. Eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragsrückerstattung liegt nur hinsichtlich der den Betrag von 150 EUR pro versicherter Person übersteigenden Bonusleistungen nach § 65a SGB V vor. Allerdings kann nachgewiesen werden, dass auch diesen Betrag übersteigende Bonusleistungen Gesundheitsmaßnahmen betreffen, die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind bzw. der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen und privat finanziert wurden oder werden.

#### **Praxishinweis**

Die Finanzverwaltung hat mit **BMF-Schr. v. 28. Dezember 2023**<sup>7</sup> die Anwendung der bisherigen 150 EUR Regelung bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Gefordert wird von den Bundesländern eine gesetzliche Regelung; ob diese Forderung Eingang in das Wachstumschancengesetz finden wird, bleibt abzuwarten.

### **3 Kindergeld: Mehraktige Ausbildung und Freiwilligendienst**

#### **3.1 BFH-Urt. v. 12.10.2023 – III R 10/22**

**Für den Kindergeldanspruch gilt es zu unterscheiden, ob sich das Kind in seiner Erstausbildung oder in einer weiteren Ausbildung befindet.**

**Während der erstmaligen Ausbildung wirkt sich eine Erwerbstätigkeit regelmäßig nicht negativ auf den Kindergeldanspruch aus; Kindergeld wird allerdings nach Abschluss einer Erstausbildung nur gewährt, wenn das berücksichtigungsfähige Kind nur einer Erwerbstätigkeit in gesetzlich definiertem Umfang<sup>8</sup> nachgeht.**

**Eine erstmalige Berufsausbildung i.S.d. Kindergeldrechts ist nach der Gesamtplanrechtsprechung erst dann abgeschlossen, wenn das Kind das Berufsziel erreicht hat, was es erreichen will. Ein Master-Studium nach dem Bachelor kann folglich insgesamt als erstmalige Berufsausbildung i.S.d. Kindergeldrechtes angesehen werden. Die**

<sup>7</sup> BMF-Schr. v. 28.12.2023 – DStR 2024, 182

<sup>8</sup> § 32 Abs. 4 S. 2 EStG

**Gesamtplanrechtsprechung gilt nach Auffassung des BFH jedoch nicht, wenn das Kind im Anschluss an ein Bachelor-Studium zunächst ein freiwilliges soziales Jahr absolviert und erst danach ein Master-Studium beginnt. Es fehle an einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den beiden Ausbildungsteilen. Dies gelte selbst dann, wenn bereits während des Bachelor-Studiums und vor Beginn des Freiwilligendienstes die Aufnahme des Masterstudiums beabsichtigt ist.**

**BFH-Urt. v. 12.10.2023 – III R 10/22, DStR 2024, 236**

### 3.2 Blick in die aktuelle Rechtslage

Haben Kinder das 18. Lebensjahr, nicht aber das 25. Lebensjahr, vollendet, lösen diese in folgenden Fällen einen Kindergeldanspruch aus:

- Das Kind befindet sich in einer Berufsausbildung.
- Das Kind befindet sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und z. B. der Ableistung eines freiwilligen Dienstes.
- Das Kind kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen.
- Das Kind leistet einen bestimmten freiwilligen Dienst.<sup>9</sup>

#### **Praxishinweis**

Eine Besonderheit gilt für Kinder, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Kindergeld wird gewährt, wenn diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchend gemeldet sind. Eine weitere Besonderheit gilt für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Solche Kinder können einen Kindergeldanspruch selbst nach Vollendung des 25. Lebensjahres auslösen, wenn die Behinderung i.d.R. vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Auf diese Besonderheiten wird nachfolgend nicht näher eingegangen.

Für den Kindergeldanspruch ist es während der erstmaligen Ausbildung oder eines Erststudiums unerheblich, in welchem Umfang das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Nur nach Abschluss einer erstmaligen Ausbildung darf das ansonsten berücksichtigungsfähige Kind nur bestimmten Erwerbstätigkeiten nachgehen. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein

<sup>9</sup> § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d) EStG

Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis<sup>10</sup> sind zulässig<sup>11</sup>, ohne dass der Kindergeldanspruch gefährdet wird.

Der BFH musste sich mit der Frage befassen, ob ein Bachelor- und ein Masterstudium im gleichen Fach selbst dann noch als erstmalige Ausbildung anzusehen sind, wenn zwischen den einzelnen Studiengängen ein Freiwilligendienst absolviert wird.

### 3.3 Sachverhalt: Bachelor, Freiwilligendienst und Masterstudium

Strittig war, ob dem Kläger für seine Tochter A für den Zeitraum Juli bis September 2019 ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. Der Entscheidungssachverhalt verhielt sich wie folgt:

- Die 1996 geborene A beendete mit Ablauf des Sommersemesters 2018 erfolgreich ihr Studium.
- In der Zeit vom 1.10.2018 bis zum 31.5.2019 absolvierte sie ein freiwilliges soziales Jahr.
- Vom 1.7. bis 30.9.2019 ging sie einer befristeten Aushilfstätigkeit als Werkstudentin nach, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von 25 Stunden vereinbart war.
- Ab dem 1.10.2019 (Wintersemester 2019/2020) begann A den Master-Studiengang in dem Fachbereich, in dem sie zuvor das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hatte.
- Der Zulassungsbescheid der Universität datiert vom 10.7.2019.
- Bereits mit E-Mail vom Juli 2018 hatte der Kläger die Familienkasse über die aus damaliger Sicht zukünftigen beruflichen Pläne seiner Tochter unterrichtet.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung letztlich mit Wirkung ab Juli 2019 auf. Die Familienkasse sah insbesondere auf Grund des zwischenzeitlich abgeleiteten sozialen Jahres keinen engen Zusammenhang zwischen dem Bachelorstudium und dem angestrebten Masterstudium und beurteilte dieses als Zweitstudium. Die Aushilfstätigkeit als Werkstudentin von wöchentlich

---

<sup>10</sup> §§ 8 und 8a SGB IV

<sup>11</sup> § 32 Abs. 4 S. 3 EStG

25 Stunden während des Zeitraums Juli bis September 2019 wurde als kindergeldschädlich eingeordnet.

### 3.4 Hessisches FG: Freiwilliges soziales Jahr ist Bestandteil einer mehraktigen Ausbildung

Das Hessische FG<sup>12</sup> schloss sich der Auffassung der Familienkasse nicht an und gewährte für den strittigen Zeitraum Juli bis September 2019 Kindergeld. Der Masterstudiengang sei noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung. Der dazwischen absolvierte Freiwilligendienst ändere hieran nichts, auch weil bereits vor Abschluss des Bachelors die Aufnahme des Masters nachweislich beabsichtigt war. Der Freiwilligendienst sei dann integrierter Bestandteil des Ausbildungsplans.

### 3.5 BFH: Freiwilligendienst beendet mehraktige Ausbildung

Der BFH hat den Kindergeldanspruch abgelehnt.<sup>13</sup>

Zwar kann das Kindergeld grundsätzlich selbst dann gewährt werden, wenn die Tochter in dem strittigen Zeitraum Juli bis September 2019 eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht fortsetzen kann.<sup>14</sup> Der Master-Studiengang begann schließlich erst ab Oktober 2019.

Dem grundsätzlich möglichen Kindergeldanspruch steht aber im Entscheidungsfall die 25 stündige wöchentliche Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Werkstudententätigkeit entgegen.<sup>15</sup> Der Tätigkeitsumfang war relevant, weil das Kind seine erstmalige Ausbildung mit Abschluss des Bachelors abgeschlossen hatte.

Eine einheitliche Erstausbildung i.S.d. Kindergeldrechts liegt bei mehreren Ausbildungsabschnitten (mehraktige einheitliche Ausbildung) nur vor, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das vom Kind angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann. So ist es grundsätzlich möglich, dass die erstmalige Ausbildung im Kindergeldrecht z. B. erst mit Abschluss des Masters vorliegt.

Für eine mehraktige einheitliche Ausbildung kommt es vor allem darauf an, ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen **sachlichen Zusammenhang** (zum Beispiel dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche

---

<sup>12</sup> Hessisches FG, Urte. v. 5.6.2020 – 5 K 34/20, EFG 2022, 1275

<sup>13</sup> BFH-Urte. v. 12.10.2023 – III R 10/22, DStR 2024, 236

<sup>14</sup> § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c) EStG

<sup>15</sup> § 32 Abs. 4 S. 2 EStG



Bereich) zueinander stehen **und** in engem **zeitlichen Zusammenhang** durchgeführt werden.<sup>16</sup>

Von einem engen zeitlichen Zusammenhang geht die Rechtsprechung nur dann aus, wenn das Kind nach seinem ersten Ausbildungsabschnitt zum nächstmöglichen Zeitpunkt den nächsten Ausbildungsabschnitt aufnimmt.

Hiervon war im Entscheidungsfall nicht auszugehen, weil sich das Kind nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studium aus persönlichen Gründen für einen Freiwilligendienst entschied. Allein die Entscheidung zur Aufnahme des Masterstudiums nach dem Freiwilligendienst, die vor Beendigung des Bachelors getroffen wurde, reicht nicht aus. Durch die tatsächliche Entscheidung für den Freiwilligendienst aus persönlichen Gründen wird der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Bachelor- und dem Master-Studium unterbrochen und die Erstausbildung i.S.d. Kindergeldrechts ist mit Abschluss des Bachelors beendet.

Der kindergeldauslösende Freiwilligendienst<sup>17</sup> selbst stellt keine Berufsausbildung i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG dar - entgegen der Auffassung des Hessischen FG – und kann damit kein Bestandteil einer mehraktigen Ausbildung sein.

### 3.6 Praxis folgen

Die BFH-Entscheidung bringt weitere Klarheit zur Abgrenzung zwischen einer einheitlichen Ausbildung und mehreren getrennt zu beurteilenden Ausbildungsabschnitten. Die Entscheidung verdeutlicht auch, dass nach Abschluss der erstmaligen Ausbildung der Erwerbstatigkeitsumfang des Kindes auch durch die Eltern zu Sicherung des Kindergeldanspruchs im Blick behalten werden sollte.

Beachtenswert ist zudem, dass die Entscheidung zum Kindergeldrecht ergangen ist. Davon abzugrenzen ist, welche Kosten das Kind für eine mehraktige Ausbildung selbst in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Beim Kostenabzug gelten nach § 9 Abs. 6 EStG andere Grundsätze. Danach sind vorweggenommene Werbungskosten nach Abschluss eines Erststudiums (z. B. Master nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor) ansetzbar. Dem kindergeldrechtlichen Begriff der „mehraktigen einheitlichen Ausbildung“ kommt keine Bedeutung zu.

---

<sup>16</sup> siehe auch BFH-Urt. v. 3.7.2014 – III R 52/13, BStBl II 2015, 152 Rz. 30

<sup>17</sup> § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) EStG

### Praxishinweis

Gegenwärtig ist in der Diskussion, den bisherigen Freibetrag für Kinder rückwirkend ab 2024 zu erhöhen. Von dieser Erhöhung profitieren allerdings nur die Eltern, bei denen die steuerliche Auswirkung des Freibetrags für Kinder günstiger als das zuvor ausgezahlte Kindergeld ist. Um sämtlichen Eltern auch einen inflationsbedingten Ausgleich zu gewähren, wird eine Erhöhung des Kindergeldes rückwirkend ab 2024 gefordert. Weitere Gesetzgebungsverfahren bleiben abzuwarten.

## 4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung